

99037001069000, 99037001069000

Erteilung einer Instandsetzerbefugnis

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304698844/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037001069000, 99037001069000
Leistungsbezeichnung I	Erteilung einer Instandsetzerbefugnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Eichrecht (037)
Verrichtungskennung	Zuteilung (069)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/messev https://www.gesetze-im-internet.de/messev
Teaser	
Volltext	Betriebe, die geeichte Messgeräte Instandsetzen möchten, können die Erteilung der Instandsetzerbefugnis gemäß Mess- und Eichverordnung (MessEV) beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Prüfscheine oder Kalibrierscheine mit Akkreditierungssymbol für die verwendeten Prüfmittel. Sachkundenachweise.
Voraussetzungen	Um Messgeräte Instandsetzen zu können ist es notwendig, dass der Betrieb über geeignete rückgeführte Prüfmittel und sachkundiges Personal verfügt. Als Sachkundenachweis genügt für jede Person, die Instandsetzungen durchführt: - eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Bereich oder mindestens eine einjährige Tätigkeit im Bereich der Instandsetzung/Reparatur. - Schulungsbescheinigungen des Herstellers oder eines von diesem autorisierten Vertriebspartner bezüglich Handhabung, Wartung/Reparatur/Prüfung von Messgeräten. - Kenntnisse über die Vorschriften des Mess- und Eichrechts bzw. der Eichtechnik.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: 800€ - 1.500€ Die Entscheidung zur Erteilung der Instandsetzerbefugnis ist gebührenpflichtig und wird nach Aufwand berechnet.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) § 3 Absatz 1 Nr. 2 Niedersächsische Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Bundesrecht über eine einheitliche Stelle und über Bearbeitungsfristen (NeSVO) Die angegebene Bearbeitungsdauer ist ein Durchschnittswert (abhängig vom Umfang und der Qualität der eingereichten Unterlagen).
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Antrag auf Erteilung der Instandsetzerbefugnis soll bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes gestellt werden, in dem sich der Hauptsitz des Betriebes befindet. Weitere Einzelheiten zum Mess- und Eichwesen in Niedersachsen, zu Ansprechpartnern sowie zu den gesetzlichen Grundlagen des Mess- und Eichwesens sind dem Internetauftritt der zuständigen Stelle zu entnehmen. https://www.men.niedersachsen.de/startseite/ https://www.men.niedersachsen.de/startseite/
Rechtsbehelf	
Kurztext	Betriebe, die geeichte Messgeräte instand setzen, können die Erteilung der Instandsetzerbefugnis beantragen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN). Das MEN hat die bundeseinheitlich bestehenden Aufgaben inne. Es unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für

Modul	Sachverhalt
	<p>Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.</p> <p>Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.</p> <p>http://www.men.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11703&_psmand=38 https://service.niedersachsen.de/dlp/ea http://www.men.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11703&_psmand=38 https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Der Antrag auf Erteilung der Befugnis ist über den oben stehenden Link „Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV“ online zu stellen.</p>
Ursprungsportal	<p>Erteilung einer Instandsetzerbefugnis, Granting of a repair authority</p>